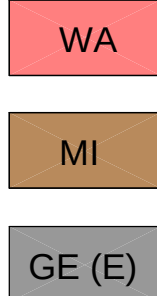




A. FESTSETZUNGEN



Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet
Gewerbegebiet - eingeschränkt

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen im Einwirkungsbereich nicht wesentlich stören.

Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 und § 8 Abs. 2 Ziff. 1 jeweils i. V. mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist, daß von einem oder mehreren Einzelhandelsbetrieben in der Summe eine Verkaufsfläche von 800 m² im Mischgebiet und im Gewerbegebiet (siehe Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, für Wirtschaft und Verkehr und des Innern vom 06.07.1992 zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Landesplanung und Bauleitplanung) nicht überschritten wird und daß Einzelbetriebe keine innerstadtrelevanten Sortimente gemäß der Sortimentsliste des "Gutachten zur Einzelhandels- und innerstädtischen Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Bamberg" von 1996 führen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

GFZ 1,6 Geschosflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)

z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z. B. III+D das dritte Vollgeschosß kann nur im Dach errichtet werden

max. TH = 12,0 m maximale Traufhöhe = 12,0 m

SD Satteldach

o offene Bauweise

Baugrenze Die Abstandflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Stellplätze Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Stellplätze und Stellplatzanlagen sind mit 1 Laubbaum, hochstämmig (3x verschult, Stammumfang 16 - 18 cm) je 4 Stellplätze angemessen zu durchgrünen und mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen.

Straßenbegrenzungslinie

Immissionsschutz Es sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, bei denen sichergestellt ist, daß in ihrem Einwirkungsbereich die Immissionsgrenzwerte (Lärm, Abgase, Gerüche) nicht überschritten werden. Insbesondere dürfen keine Anlagen erstellt werden, die nachteilige Auswirkungen (Immissionen, wie Rauch, Abgase) auf den Flugbetrieb des Flugplatzes Bamberg - Breitenau haben können.

Für alle vom Verkehrslärm betroffenen Büro- und Aufenthaltsräume sowie für alle Wohnräume, z. B. für Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder Bereitschaftspersonen, sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Gegenüber den Wohngebäuden an der Kirschackerstraße und An der Breitenau dürfen die nach der TA - Lärm höchstzulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Im Nachbarbereich sollen nur Betriebe oder Betriebsbereiche angesiedelt werden, die das dortige Wohnen nicht wesentlich stören. Entsprechende Nachweise sind mit dem Bauantrag zu erbringen.

Fläche für Versorgungsanlage Hier: Abfall, Standort für Recycling-Container

private Grünflächen

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Erhaltungsgebot für Gehölzbestände

Pflanzgebot für Laubbäume Es sind hochstämmige, standortgerechte Laubbäume (3x verschult, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen.

Pflanzgebot für Heister und Sträucher Es sind standortgerechte Heister (mind. 2x verschult, Mindestgröße 150 - 250 cm) und Sträucher (verschult, Mindestgröße 80 - 100 cm) zu pflanzen.

Pflanzgebot für Dachbegrünung Die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 % sind dauerhaft mit geeigneten Wildpflanzen extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht darf 5 cm nicht unterschreiten.

Fassadenbegrünung Pflanzgebot für Kletterpflanzen/Fassadenbegrünung Teilbereiche der Gebäude sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken. Bei Gerüstkletterpflanzen sind entsprechende Rankkonstruktionen am Gebäude vorzusehen. Die Mindestgröße der Pflanzrischen für Kletterpflanzen beträgt 0,5 m². Pflanzenqualität: Kletterpflanzen 2 x verschult mit Topfballen.

Durchgrünungsgebot

Durchgrünungsgebot/Begrenzung der Bodenversiegelung Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Stellplatzflächen, als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (mind. 10 % der Grundstücksfreifläche). Auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen sollen bei der Errichtung baulicher Anlagen vorhandene Bäume erhalten bleiben. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muß innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein; die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sie wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, sind nur soweit zulässig, soweit ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert. Versickerungsfähigen Belägen ist grundsätzlich Vorrang zu geben.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. HINWEISE

Bestehende Gebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 309 F treten die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 309 A, 309 B, 309 D2 und 307 F, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes reichen, außer Kraft.

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
max. Traufhöhe	Bauweise
Dachform	

Fluglärm Ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 309 F liegt im Bauschutzbereich des US - Flugplatzes Bamberg - Breitenau. Dadurch können evtl. Beeinträchtigungen durch Fluglärm entstehen.

Ersatzansprüche und Beschwerden, die sich auf die vom Flugplatz ausgehenden Emissionen beziehen, können nicht anerkannt werden, selbst wenn sich der Flugbetrieb wesentlich verstärken sollte.

BayBO Es gilt die Bayerische Bauordnung mit ihren ergänzenden Bestimmungen.

Grünordnung Für dieses Bebauungsplanverfahren wurde kein gesonderter Grünordnungsplan ausgearbeitet, da die Belange der Grünordnung und des Naturschutzes in den Bebauungsplan integriert wurden. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung oder des Genehmigungs - Freistellungsverfahrens ist jedoch ein Freiflächengestaltungsplan von den Bauherren vorzulegen, der insbesondere den geforderten Be- und Durchgrünungsmaßnahmen Rechnung trägt und neben der Planungskonzeption auch über die Art, Größe und Qualität der Gehölze Aufschluß gibt.

Baumschutz Durch die Baumschutzverordnung geschützte Bäume sind gegebenenfalls durch Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu ersetzen.

Denkmalschutz Aufgedundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0, Fax: 0951/4095-30 anzuzeigen (Art. 8 Abs 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat gemäß § 2 (1) BauGB für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom räumlich abgegrenzte Gebiet am die Aufstellung / Änderung / Ergänzung / Aufhebung eines Bebauungsplanes beschlossen. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgen in der Zeit vom bis

Stadt Bamberg, I. A.

Bamberg, den

Der Bebauungsplan-Entwurf lag gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats vom bis öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Bamberg, I. A.

Bamberg, den

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat gemäß § 10 (1) BauGB am diesen Bebauungsplan, bestehend aus

als Satzung und die dazugehörige Begründung mit beschlossen.

Stadt Bamberg, I. A.

Bamberg, den

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg Nr. vom in Kraft getreten.

Stadt Bamberg, I. A.

Bamberg, den

Gmk: Bamberg
Gebiet: 309
Blatt: 85-21.8/9/13/14



309 F Bebauungsplan
Zwischen der Kirschackerstr., der Memmelsdorfer Straße und der Straße an der Breitenau

mit integriertem Grünordnungsplan



M 1:5000

Bamberg, 24.07.2002

Baureferat
Stadtplanungsamt

O. Strauss
Baureferent

Dr. D. Hohmuth
Baudirektor

Bearb.: E. Sinnappoo
Gez.: S. Knöppel

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR. 309 F
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

für das Gebiet zwischen der Kirschäckerstraße, der Memmelsdorfer Straße und der Straße An der Breitenau.

Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 309 A / 309 B / 309 D2 / 307 F

BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung

Mit Schreiben vom 27.04.2001 teilen die Grundstückseigentümer der rückwärtigen Flächen zwischen der Kirschäckerstraße, der Memmelsdorfer Straße und der Straße An der Breitenau mit, dass sie ihre Grundstücke in Kürze so arrondieren werden, dass eine Erschließung durch bestehende Straßen gesichert ist. Sie stellen deshalb den Antrag, die bisher geplante, rückwärtige Erschließung von der Straße An der Breitenau her ersatzlos aufzuheben. Sie wird nicht mehr benötigt, da die hier ansässigen Betriebe in Zukunft ihre arrondierten Betriebsflächen über die Memmelsdorfer Straße, die Kirschäckerstraße, die Rodezstraße und die Straße An der Breitenau, also bestehende und bereits voll ausgebaute Straßen erschließen und anfahren können.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Memmelsdorfer Straße zwischen der Straße An der Breitenau und der Kirschäckerstraße.

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit folgende Nutzungen:

- an der Straße An der Breitenau befinden sich Behelfswohnungen, Werkstätten und ein Brunnenbaubetrieb, sowie an der Ecke Breitenau / Memmelsdorfer Straße eine Tankstelle
- an der Memmelsdorfer Straße befindet sich ein Autohaus mit Werkstatt und Tankstelle
- an der Kirschäckerstraße stehen Wohnhäuser, daran anschließend ein Gewerbebetrieb für Maschinenbau und Motoreninstandsetzung und rückwärtig ein Teilbereich einer Großbäckerei

3. Bisherige Ausweisung

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 3,7 ha tangiert Teile der Bebauungspläne 309 A / 309 B / 309 D2 und 307 F. Diese weisen An der Breitenau ein eingeschränktes Gewerbegebiet und Allgemeines Wohngebiet sowie an der Memmelsdorfer Straße Mischgebietsflächen aus. Im Bereich der Kirschäckerstraße ist teils Allgemeines Wohngebiet und teils Mischgebiet ausgewiesen. In den rechtskräftigen Bebauungsplänen ist eine Erschließungsstraße ausgehend von der Straße An der Breitenau für eine rückwärtige Erschließung der Grundstücke vorgesehen.

4. Ziele der Planung

In Anbetracht der durch Tausch und Zukauf geschaffenen Grundstücksarrondierungen der hier ansässigen Firmen kann, wie die Grundstückseigentümer in ihrem Antrag auf Änderung der Bebauungspläne auch ausführen, auf die bisher vorgesehene innere Erschließung über eine Straße von der Breitenau her verzichtet werden. Die für die rückwärtigen Teile der Grundstücke eventuell notwendigen Erschließungsmaßnahmen können von den Betrieben selbst erbracht werden.

Für den noch nicht ausgebauten Straßenstutzen von der Breitenau (Flurnummer 6003/8) bestehen Kaufabsichten durch den Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 6003/7, Herrn Ott. Dieser benötigt die Fläche, um geordnete Parkplätze für seinen Betrieb an der Breitenau 9 und 9a zu schaffen.

Eine Teilfläche der Flurnummer 6003/9 (An der Breitenau 11) soll in absehbarer Zeit an die Firma Fuchs veräußert werden, um Raum für eine Betriebserweiterung zu schaffen und damit den jetzigen Standort der Bäckerei Fuchs zu sichern. Diese Flächen werden deshalb in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen und als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen können entsprechend ihrer umgebenden Nutzung neu gewidmet und die Baugrenzenrahmen den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

5. Erläuterung der Planung

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Eingeschränktes Gewerbegebiet

Für die Grundstücke an der Ecke An der Breitenau /Memmelsdorfer Straße weist sowohl der wirksame Flächennutzungsplan als auch der bisher rechtskräftige Bebauungsplan eingeschränktes Gewerbegebiet aus.

Der Straßenstutzen an der Straße An der Breitenau (Flur-Nr. 6003/8) und ein Teilbereich des Flurstücks Nr. 6003/9 (An der Breitenau 11) werden jetzt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 309 F miteinbezogen und ebenfalls als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die im Süden der Bäckerei Fuchs gelegenen Flurstücke Nr. 5990, 5989 und 5988/8 werden ebenso wie ein Teilbereich der Flurnummer 5986 (im südlichen Grundstücksbereich der Maschinenbaufirma Liebig) anstelle von Mischgebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen, um eventuellen Erweiterungsabsichten dieser Firmen entgegen zu kommen.

Es wird festgesetzt, dass nur Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die das Wohnen im Einwirkungsbereich nicht wesentlich stören. Die zulässigen Emissionspegel (Lärm, Abgase, Gerüche) dürfen nicht überschritten werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 und einer maximal zulässigen Traufhöhe von 12,00 m festgesetzt.

Die Ausweisung von eingeschränktem Gewerbegebiet entspricht den hier vorhandenen Nutzungen durch eine Tankstelle, einem Brunnenbau- und Bohrunternehmen, einem Maschinenbauunternehmen und einer Großbäckerei.

Mischgebiet

Die rechtskräftigen Bebauungspläne weisen für die Flächen westlich des Gewerbegebiets An der Breitenau Mischgebiet aus, das sich von der Memmelsdorfer Straße bis zum nördlichen Teil der Kirschäckerstraße durchzieht. Diese Mischgebietsflächen werden in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Erweitert werden sie um Teile der nun wegfallenden ehemaligen Verkehrsflächen und um das schmale Grundstück Flur-Nr. 5984/11, das in der Zwischenzeit im Zuge der Arrondierung von einem hier ansässigen Betrieb erworben wurde. Dieses Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen, ist aber aufgrund seines Zuschnitts als eigenständiges Grundstück nicht nutzbar.

Die Flurnummern 5986/3, 5987/2 sowie der rückwärtige Bereich der Flurnummer 5984/3, die unmittelbar an bereits bestehende Mischgebietsflächen und neu ausgewiesene Gewerbegebietsflächen angrenzen, werden entsprechend ihrer Nutzung als Garagen und Stellplätze ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen.

Für das Mischgebiet wird eine GRZ von 0,8, eine GFZ von 1,2 und eine maximale Traufhöhe von 12 m festgesetzt.

Diese Ausweisung entspricht den vorhandenen Nutzungen wie z.B. einem Autohaus mit Werkstatt und Tankstelle sowie einem Betrieb des metallverarbeitenden Gewerbes und den Erweiterungsabsichten dieser Betriebe.

Allgemeines Wohngebiet

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist entlang der Kirschäckerstraße auf einer Länge von ca. 200 m und in einer Tiefe von ca. 45 m Wohngebiet aus. Die Wohnbauflächen im Bereich der Kirschäckerstraße 2-16 und die rückwärtigen Bereiche der Kirschäckerstraße 2-4 (Flur-Nr. 5984/9) werden entsprechend ihrer Nutzung auch weiterhin als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Für das Wohnbaugebiet weist der Bebauungsplan eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 aus. Entlang der Kirschäckerstraße wird die max. Anzahl der Geschosse entsprechend der bestehenden Bebauung und der bisherigen Ausweisung mit III festgesetzt, im rückwärtigen Bereich mit II + D.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des gesamten Gebietes ist durch bereits bestehende Straßen und vorhandene Infrastruktur gesichert.

6. Grünordnung

6.1 Private Freiflächen

Mit dem Durchgrünungsgebot wird die gärtnerische Gestaltung und die Bepflanzung der privaten Grünflächen mit heimischen Gehölzen festgelegt und die Integration von bestehenden Gehölzen erreicht.

Darüber hinaus stellen entsprechende Pflanzgebote die Einbindung und Zonierung der neu gegliederten Mischgebiets- und Gewerbeflächen sowie der angrenzenden Wohnbaufläche entlang der Grundstücksgrenzen sicher.

Neben den Gehölzanpflanzungen wird durch den Einsatz von Dach- und Fassadenbegrünung die Freiraumdurchgrünung verbessert.

6.2 Pflanzgebote / Gehölzartenübersicht

Bei der geforderten Pflanzung von Gehölzen sind u.a. folgende Arten möglich:

Arten für Einzelbäume:

(hochstämmige Laubbäume, mind. 3 x verschult, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	gemeine Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Arten für Heister und Sträucher:

(mind. 2 x verschult, Mindestgröße 200 - 250 cm bzw.
mind. verschult, Mindestgröße 80 - 100 cm)

Heister:	
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Silberweide
Sträucher:	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	schwarzer Holunder

Neben den vorgenannten Arten sind alternativ insbesondere heimische Laub- und Obstgehölze gestattet.

Arten für Schnitthecken:

(Heckenpflanze mind. 2 x verschult, Mindestgröße 100 - 125 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

Arten für Kletterpflanzen/Fassadenbegrünung:

(Kletterpflanzen 2 x verschult mit Topfballen)

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthenocissus quinquefolia	wilder Wein - rankend
Parthenocissus tricuspidata	wilder Wein - selbstklimmend
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Vitis vinifera	Weinrebe

6.3 Stadtökologische Gesichtspunkte

Durch die Erhaltung und das Anpflanzen von Gehölzen wird das lokale Stadtklima verbessert, insbesondere das sommerliche Aufheizen und die damit verbundenen Belastungsfaktoren werden reduziert.

Berankungen von Gebäuden verbessern die Energiebilanz und tragen neben der ökologischen Bedeutung zur Gliederung der Fassade bei. Dachbegrünungen schaffen neuen Lebensraum.

Versickerungsfähige Beläge (z. B. Fugenpflaster, Schotterrasen, etc.) sorgen für eine stärkere Grundwassererneuerung und führen ähnlich wie Dachbegrünungen zu einer Minderung der Abflussmengen. Diese Maßnahmen tragen somit zu einer Entlastung der örtlichen Kanalisation sowie der Kläranlagen bei.

Mit einer sinnvollen Freiraumdurchgrünung wird die Aufenthaltsqualität des Quartiers erhöht und das Wohnumfeld lebenswerter gestaltet. Pflanzungen können hierbei raumbildend, strukturierend und gliedernd sein, für optische Einbindung sorgen, oder als abschirmende Eingrünung lärmreduzierend wirken.

Nicht zuletzt wird durch die Erhaltung und Schaffung von Vegetationsbeständen und Biotopen die Artenvielfalt und der Lebensraum der städtischen Tier- und Pflanzenwelt und damit auch eine für die Bevölkerung wichtige Erlebnisvielfalt bewahrt.

7. Eingriffs- und Ausgleichs Regelung

Beim Plangebiet handelt es sich um einen bereits durch Bebauungspläne überplanten Bereich. Der Bebauungsplan hebt die für eine rückwärtige Erschließung ursprünglich festgesetzten

Verkehrsflächen auf und schlägt diese den benachbarten Nutzungen zu. Ein Ausgleichsbedarf im Sinne der Eingriffs-Ausgleichs- Regelung entsteht hierdurch nicht.

8. Einzugsbereich Flugplatz

Der im Plangebiet liegende Bauschutzbereich des US- Flugplatzes Bamberg-Breitenau bringt aufgrund der höchstzulässigen Bebauung mit einer maximalen Traufhöhe von 12,00 m keine nennenswerten Beschränkungen für das Plangebiet mit sich. In diesem Bereich dürfen keine Betriebs- und Heizungsanlagen erstellt werden , die nachhaltige Auswirkungen (Immissionen wie Rauch oder Abgase) auf den Flugbetrieb des Flugplatzes Bamberg – Breitenau haben können.

Ersatzansprüche und Beschwerden, die sich auf die vom Flugplatz ausgehenden Emissionen beziehen , können nicht anerkannt werden, selbst wenn sich der Flugbetrieb wesentlich erhöhen sollte.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan wird gemäß den planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanes 309 F im Parallelverfahren geändert.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für den vorliegenden Bebauungsplan bedarf es weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch einer überschlägigen Vorprüfung.

Bamberg, den 24.07.2002
Stadtplanungsamt
I.A.

(Dr. D. Hohmuth)

(E. Sinnappoo)